

BGE 21 I 394

Bundesgericht (BGE), 1895-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_21_I_394

FR: ATF 21 I 394

IT: DTF 21 I 394

Volltext

54. Urteil vom 17. April 1895 in Sachen Knittel. A. Durch Haftbefehl des Untersuchungsrichters beim königlich württembergischen Landgerichte Rottweil vom 17. Mai 1893 wird der katholische Pfarrer Fridolin Knittel von Wachendorf beschuldigt, er habe im Sommer und Herbst 1891 zu Wachendorf, Oberamt Horb, als Geistlicher, mit einer noch nicht 14 Jahre alten Schülerin wiederholt, jedoch in einer rechtlich einheitlichen Handlung, unzüchtige Handlungen vorgenommen, indem er etwa fünf= bis sechsmal aus lüsterner Fleischeslust derselben die Kleider in die Höhe hob, sie am bloßen Unterleib zwischen den Beinen berührte, sie die Beine spreizen hieß, und einen Finger in ihre Geschlechtsteile einführte (Verbrechen gemäß §§ 176 Nr. 3, 174 Nr. 1, 73 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches). Gestützt auf diesen Haftbefehl stellte das königlich württembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit Note vom 22. März 1895, auf Grund des Art. 1 Ziff. 8 des schweizerisch=deutschen Auslieferungsvertrages, beim schweizerischen Bundesrat das Gesuch um Auslieferung des sich in Hergiswyl (Nidwalden) aufhaltenden Knittel. B. Der Requirierte erhob gegen die Auslieferung Einsprache, weil im schweizerisch=deutschen Auslieferungsvertrag das Vergehen, dessen er beschuldigt werde, gar nicht angeführt sei, und weil ihm das königlich württembergische Oberamt Horb am 21. August 1894 einen Heimatschein für fünf Jahre ausgestellt habe, trotz dem diesem Oberamt alles bekannt gewesen sei. C. Der Generalanwalt der Eidgenossenschaft bemerkt: Regierungen der Vertragsstaaten seien offenbar der Ansicht gewesen, daß unter dem in Art. 1 Ziff. 8 des schweizerisch=deutschen Auslieferungsvertrages erwähnten Auslieferungsdelikt nur Notzucht im engern Sinne (Art. 177 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches) zu verstehen sei. Im Jahre 1888 sei bei Deutschland die Auslieferung eines wegen Verübung unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren Verurteilten nachgesucht und dabei bemerkt worden, daß das Auslieferungsbegehren bei Annahme einer erweiternden Auslegung von Ziff. 8 als begründet erscheine, zumal Handlungen, wegen derer der Requirierte verurteilt worden, ausdrücklich in § 176 Ziff. 3 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches vorgesehen seien und somit einen Tatbestand bilden, der in diesem Gesetzbuche mit der Notzucht im eigentlichen Sinne auf die gleiche Stufe gestellt und mit der nämlichen Strafe bedroht werde; die deutsche Reichsregierung sei dieser Auffassung beigetreten (Bundesblatt II, 1888, S. 815). Das Bundesgericht habe in zwei Fällen ähnlicher Art, wie der vorliegende, sich dahin ausgesprochen, daß im Sinne des Auslieferungsvertrages der Begriff der Notzucht nicht auf die Notzucht im engern Sinne, das stuprum violentum, zu beschränken, sondern in derjenigen weiteren Bedeutung aufzufassen sei, in welcher er auch den (vollendeten oder versuchten) Mißbrauch unreifer Mädchen zum Beischlaffe umfasse (Bundesgerichtliche Entscheidungen XII, S. 136; XVIII, S. 181). Es liege demnach eine von den beiden Vertragsstaaten gegenseitig zugegebene und von der kompetenten Gerichtsbehörde ebenfalls

anerkannte ausdehnende Interpretation des Art. 1 Ziff. 8 des Auslieferungsvertrages vor, wonach ein Vergehen im Sinne des Art. 176 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzes als ein Auslieferungsdelikt betrachtet werde, sofern die Handlung sich als ein Mißbrauch eines Mädchens unter 14 Jahren zum Beischlaf darstelle. Nach Maßgabe des Haftbefehls sei nun die dem Requirierten zur Last gelegte Handlung eine solche, welche im Sinne der erwähnten Interpretation die Auslieferung begründe. D. In zwei Eingaben an das Bundesgericht, denen ein Rechtsgutachten des Reichstagsabgeordneten Gröber in Berlin beigefügt war, führte der Requirierte im wesentlichen aus: Der schweizerisch-deutsche Auslieferungsvertrag greife von den verschiedenen Unzuchtsdelikten nur zwei heraus: Notzucht und Kuppelei mit minderjährigen Personen. Beide Delikte seien strafrechtlich sowohl im Gesetz wie in der Wissenschaft genau und klar definiert, und zwar in einem Sinne, daß das, was nach allgemein juristischem Sprachgebrauch als bloße unzüchtige Handlung bezeichnet werde, nicht darunter falle. Auch der vom Bundesgericht seiner Zeit gefällte Entscheid in Sachen Straßburger (Bundesgerichtliche Entscheidungen XII, S. 137) könne als Präjudiz für den vorliegenden Fall nicht herangezogen werden; wenn der Versuch des Beischlafs mit einem unreifen, widerstandslosen Mädchen allenfalls auch unter einen allgemeinen Begriff Notzucht gefaßt werden könne, so wäre es doch gewiß zu weit gegangen, bloße unzüchtige Berührungen als Notzucht zu behandeln. Eine ausdehnende Interpretation des im Auslieferungsvertrag enthaltenen Begriffes der Notzucht sei überhaupt unstatthaft. Wäre sie aber auch zulässig, so könnte sie nur darin bestehen, die einzelnen Tatbestandsmerkmale in einem weiteren, als dem gewöhnlichen Sinne ausulegen; d. h. man könnte von diesem Standpunkte aus höchstens dazu gelangen, den Begriff der Notzucht auf einen Zwang zur Duldung beischlafsähnlicher Handlungen auszudehnen, und damit Fälle zu treffen, welche als gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Frauensperson unter § 176 Ziff. 1 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches fallen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Der Entscheid über das vorliegende Auslieferungsbegehren hängt einzig davon ab, ob die dem Requirierten zur Last gelegte Handlung unter den im Auslieferungsbegehren angerufenen Art. 1 Ziff. 8 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 falle. Gemäß Art. 1 Abs. 4 des Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892 kann zwar der Bundesrat, wenn zwischen der Schweiz und dem ersuchenden Staate ein Auslieferungsvertrag besteht, auch wegen einer im Vertrage nicht vorgesehenen strafbaren Handlung die Auslieferung bewilligen, sofern dieselbe nach diesem Gesetze statthaft ist. Da jedoch das Auslieferungsbegehren ausschließlich auf den Staatsvertrag gestützt wird, und eine Erklärung des Bundesrates, daß er die Auslieferung eventuell auch gestützt auf das Auslieferungsgesetz zu bewilligen beabsichtige, nicht vorliegt, so ist vom Bundesgerichte einzig zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Auslieferung nach dem erwähnten Staatsvertrag gegeben seien. 2. Während nun das Auslieferungsgesetz in Art. 3 Ziff. 12 die Auslieferung allgemein wegen Unsittlichkeiten mit Kindern oder Pflegebefohlenen gestattet, greift der schweizerisch-deutsche Staatsvertrag unter den Sittlichkeitsverbrechen nur zwei heraus, die Notzucht und die Kuppelei mit minderjährigen Kindern (Art. 1 Ziff. 8 und 9). In Frage kommt hier ganz offenbar nur der erstere Verbrechensbegriff, die Notzucht. Der Requirierte bestreitet, daß er wegen dieses Deliktes verfolgt werde, indem ihm laut dem Haftbefehle lediglich die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde (gemäß §§ 176 Nr. 3 und 174 Nr. 1 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches), nicht aber eine auf die Ausübung des außerehelichen Beischlafs gerichtete Handlung zur Last gelegt werde. Über den Begriff der Notzucht im Sinne des schweizerisch-deutschen

Auslieferungsvertrages hat sich das Bundesgericht wiederholt dahin ausgesprochen, daß dieser Begriff nicht auf die Notzucht im engeren Sinne, das stuprum violentum beschränkt sei, sondern daß auch der (vollendete oder versuchte) Mißbrauch unreifer Mädchen zum Beischlafe darunter falle (Bundesgerichtliche Entscheidung in Sachen Straßburger, Amtliche Sammlung XII, S. 139, Erw. 2, und in Sachen Wittig, Amtliche Sammlung XVIII, S. 184, Erw. 3). Diese Interpretation kann nicht etwa mit dem Hinweis darauf angefochten werden, daß Strafgesetze enge interpretiert werden müssen; denn es handelt sich nicht um die Auslegung einer Strafsatzung, sondern

um diejenige eines Rechtshilfevertrages, und hier kann jedenfalls von einem Zwang zur strikten Auslegung nicht die Rede sein. An der in den genannten Entscheidungen getroffenen Auslegung ist vielmehr durchaus festzuhalten, und erscheint daher der Tatbestand der Notzucht nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß dem Knittel eine Gewalthandlung nicht vorgeworfen wird. Dagegen gehört als wesentliches Merkmal zum Tatbestand der Notzucht eine auf Vollziehung des Beischlafes gerichtete Handlung. Je nachdem die Handlung des Täters diesen Charakter trägt oder nicht, fällt dieselbe unter den Begriff der Notzucht, oder unter einen weiteren Begriff der unzüchtigen Handlungen. Nun geht die im Haftbefehl enthaltene Anschuldigung in der Tat nicht dahin, daß der Requirierte bei seinen Manipulationen auf die Ausübung des Beischlafes ausgegangen sei; seine Handlungen werden darin vielmehr als Verbrechen im Sinne des § 176 Abs. 3 (Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren oder Verleitung derselben zur Verübung oder Durchführung solcher Handlungen) und § 174 Nr. 1 (Vornahme unzüchtiger Handlungen seitens Vormünder, Geistlicher, u. s. w. mit Pflegebefohlenen und minderjährigen Schülern) des deutschen Reichsstrafgesetzbuches bezeichnet; von dem die Notzucht beschlagenden Paragraphen (§ 177) des Reichsstrafgesetzbuches schweigt der Haftbefehl. Es muß daher angenommen werden, daß dem Knittel in der Tat nur das in den citierten Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches enthaltene geringere Delikt der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Minderjährigen, nicht aber eine unter den Begriff der Notzucht fallende Handlung zur Last gelegt werden wolle. Die auf Grund des Auslieferungsvertrages nachgesuchte Auslieferung ist somit, da es sich nicht um ein in diesem Verträge vorgesehenes Auslieferungsdelikt handelt, zu verweigern. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die nachgesuchte Auslieferung des Fridolin Knittel wird nicht bewilligt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.